

## **IG Interessengemeinschaft Bühnenfeuerwerk**

**Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk SKF**

**Association Suisse des Artificiers Professionnels ASDAP**

**Ausbildungszentrum Pyrotechnik AZP**

**Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe svtb-astt**

**Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF**

**Schweizerischer Feuerwehrverband SFV**

## **Reglement über die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Verwendungsberechtigung**

- **Bühnenfeuerwerk (BF)**

Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2

**Ausgabe 18. September 2012**

**Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk SKF**

**Association Suisse des Artificiers Professionnels ASDAP**

**Ausbildungszentrum Pyrotechnik AZP**

**Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe svtb-astt**

**Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF**

**Schweizerischer Feuerwehrverband SFV**

## **A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Rechtsschutz</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Deckung der Kosten</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>

## **B) AUSBILDUNGSKURSE**

<b>5</b>	<b>Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Durchführung der Kurse</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Lehrplan und Lektionentafel</b>	<b>Seite</b>	<b>9</b>

## **C) PRÜFUNGEN**

<b>8</b>	<b>Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Durchführung der Prüfung</b>	<b>Seite</b>	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Prüfungsfächer und Anforderungen</b>	<b>Seite</b>	<b>13</b>
<b>11</b>	<b>Beurteilung und Notengebung</b>	<b>Seite</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Bestehen und Wiederholung der Prüfung</b>	<b>Seite</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Ausweise und Verfahren</b>	<b>Seite</b>	<b>15</b>

## **D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

<b>14</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>	<b>15</b>
-----------	----------------------------	--------------	-----------

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.1 folgendes Reglement:

## **A) Allgemeine Bestimmungen**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Trägerschaft**

1.11 Die folgenden Verbände und Organisationen bilden die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung:

- **Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk (SKF)**
- **Association Suisse des Artificiers Professionnels (ASDAP)**
- **Ausbildungszentrum Pyrotechnik (AZP)**
- **Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe (svtb-astt)**
- **Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)**
- **Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)**

1.12 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

#### **1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung**

1.21 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Verwendungsberechtigung Bühnenfeuerwerk (BF) vorbereitet.

1.22 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um Feuerwerke im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprstG), der Sprengstoffverordnung (SprstV) und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

## **2 Organisation**

### **2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise**

Die Trägerschaft organisiert zentral oder regional Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

### **2.2 Organe**

Für die Durchführung der Ausbildung und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

- a) eine Prüfungskommission (PK);
- b) ein Sekretariat.

### **2.3 Prüfungskommission**

2.31 Die einzelnen Trägerverbände wählen ihre Mitglieder der PK. Die Amtszeit als Mitglied der PK ist auf max. 8 Jahre beschränkt, und es gilt eine Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der Trägerschaft im Einzelfall bewilligt werden. Die Mitglieder der PK sind erfahrene

Fachleute und müssen mindestens 4 Jahre Erfahrung in einem Fachbereich, Pyrotechnik, Schulung oder Sicherheit haben.

2.32 Die PK setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Personen, die die SKF vertreten;
- 2 Personen, die den ASDAP vertreten;
- 2 Personen, die das AZP vertreten;
- 2 Personen, die den svtb-astt vertreten;
- 2 Personen, die die VKF vertreten;
- 2 Personen, die den SFV vertreten;
- 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).

2.33 Die PK konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## 2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die PK:

- a) erlässt und revidiert die Wegleitung<sup>1</sup> zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement;
- b) stellt der Trägerschaft Antrag auf Erlass und Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
- c) stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
- d) stellt sicher und veranlasst, dass die Kurs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- e) führt die Kurse und Prüfungen durch;
- f) legt die Kurs- und Prüfungsgebühren fest;
- g) legt das Kurs- und Prüfungsprogramm fest;
- h) nimmt die Anmeldungen zu den Kursen und Prüfungen entgegen;
- i) entscheidet über die Zulassung zu den Kursen und Prüfungen;
- j) entscheidet über die Erteilung des Ausweises;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) informiert die Bewerberinnen, Bewerber und das BBT über das Kurs- und Prüfungsprogramm;
- m) stellt die Kurs- und Prüfungsunterlagen bereit;
- n) stellt die Infrastruktur für die Kurse und Prüfungen sicher;
- o) bestimmt eine Kursleiterin oder einen Kursleiter resp. eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter;
- p) bestimmt die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
- q) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 6.31 und Ziff. 9.31 dieses Reglements;
- r) erstattet jährlich Bericht an die Trägerverbände.

Die PK kann einzelne Aufgaben der Kursleitung, der Prüfungsleitung, einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretariat übertragen.

## 2.5 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch die Trägerverbände gewählt. Es ist die zentrale Ansprechstelle und koordiniert alle Aufgaben. Für das Sekretariat wird ein Pflichtenheft erstellt. Das Sekretariat muss über professionelle Erfahrung in der Kursorganisation verfügen.

---

<sup>1</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der PK bezogen werden

## **2.6 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten**

- 2.61 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der PK im Einzelfall bewilligt werden.
- 2.62 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Sie können während 8 aufeinanderfolgenden Sessionen tätig sein. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen hinsichtlich Anzahl Sessionen und Alterslimite können von der PK im Einzelfall bewilligt werden.

## **2.7 Öffentlichkeit, Aufsicht**

- 2.71 Die Kurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des BBT. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die PK Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem BBT zu koordinieren.
- 2.72 Dem BBT sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:
- a) das Kursprogramm;
  - b) der Ort und das Datum der Kurse;
  - c) das Verzeichnis Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
  - d) die aktuellen Kursunterlagen.
- 2.73 Dem BBT sind rechtzeitig vor den Prüfungen einzureichen:
- a) das Prüfungsprogramm;
  - b) der Ort und das Datum der Prüfungen;
  - c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
  - d) die aktuellen Prüfungsaufgaben.

## **3 Rechtsschutz**

- 3.1 Gegen Entscheide der PK wegen Nichtzulassung zu den Kursen und zur Prüfung oder Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 3.2 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das BBT. Der Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **4 Deckung der Kosten**

- 4.1 Die Mitglieder der PK, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und -experten werden von der Trägerschaft entschädigt,
- 4.2 Die Trägerschaft trägt die Kurs- und Prüfungskosten insoweit selber als diese nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

## **B)           Ausbildungskurse**

### **5           Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten**

#### **5.1           Ausschreibung**

5.11       Die Kurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerverbände ausgeschrieben.

5.12       Die Ausschreibungen geben Auskunft über:

- a) die Kursdaten;
- b) die Kursziele;
- c) die Kursgebühr;
- d) die Anmeldestelle;
- e) die Anmeldefrist.

#### **5.2           Anmeldung**

5.21       Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor Kursbeginn.

5.22       Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Bescheinigung der Polizei (s. Ziff. 5.31 lit. b). Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
- b) eine Kopie des AHV-Ausweises, sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
- c) bereits erworbene Verwendungsberechtigungen (Kopie des Ausweises).

5.23       Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der PK und werden vertraulich behandelt.

5.24       Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

5.25       Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, wird die Kursgebühr zurückerstattet. Bereits angemeldete Personen werden rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

#### **5.3           Zulassung**

5.31       Zu den Kursen wird zugelassen, wer:

- a) mündig ist;
- b) nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Kursgebühr.

5.32       Der Entscheid über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

## **5.4 Kosten**

- 5.41 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer entrichten nach bestätigter Zulassung die Kursgebühr. Die Kursgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung.
- 5.42 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 5.43 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten (Ziff. 6.21) oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 5.44 Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

## **6 Durchführung der Kurse**

### **6.1 Durchführung und Aufgebot**

- 6.11 Die Kurse werden von einer Kursleiterin oder einem Kursleiter geleitet.
- 6.12 Alle Personen, die an einem Kurs teilnehmen haben Anspruch auf eine Ausbildung in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch).
- 6.13 Der Kurs wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 6.14 Die Kursgrösse von 24 Personen darf in der Regel nicht überschritten werden. Begründete Ausnahmen bis zu einer Kursgrösse von max. 32 Personen können von der PK bewilligt werden. Für praktische Übungen mit pyrotechnischen Gegenständen sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.
- 6.15 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 14 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:
- Kursort;
  - Zeitpunkt des Kurses;
  - allgemeines Kursprogramm;
  - Verzeichnis der Lehrkräfte.
- 6.16 Vor Antritt der Ausbildung müssen sich die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.

### **6.2 Rücktritt**

- 6.21 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.
- 6.22 Rücktritte, die später als 30 Tage vor Kursbeginn eintreffen, können nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes berücksichtigt werden. Als entschuldbare Gründe gelten:
- Mutterschaft;
  - Krankheit und Unfall;
  - Todesfall im engeren Umfeld;
  - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 6.23 Der Rücktritt muss dem Sekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **6.3 Ausschluss / Absenzen**

- 6.31 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:
- a) die Kursdisziplin grob verletzt;
  - b) Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;
  - c) dem Kurs unentschuldigt fernbleibt.
- 6.32 Der Ausschluss vom Kurs muss von der PK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.
- 6.33 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden.
- 6.34 Die Kursleitung kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldigen Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff.6.33 erfüllen können.

### **6.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial**

- 6.41 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des SprstG und der dazugehörigen Verordnung zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.
- 6.42 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, geeignete Arbeitskleider und -Schuhe sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.
- 6.43 Die pyrotechnischen Gegenstände und Anzündmittel sowie das Zubehör beschafft der Kursveranstalter. Für die praktischen Übungen stehen jeder Gruppe die erforderlichen Materialien und Hilfsmittel zur Verfügung.



## 7 Lehrplan und Lektionentafel

### 7.1 Lehrplan

Die Lehrpläne haben dem SprstG und der SprstV sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

### 7.2 Ausbildungsfächer

7.21 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer, wobei eine Lektion mind. 45 Minuten dauert:

Fach		Lektionen		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetze/ Verordnungen	6	-	6
2	Intervention	1	3	4
3	Materialkunde	9	3	12
4	Anwendung/Einsatz	5	12	17
	<b>Total</b>	<b>21</b>	<b>18</b>	<b>39</b>

7.22 Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung<sup>2</sup> zum Reglement aufgeführt.

7.23 Die PK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) zur Prüfung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der PK bezogen werden

## C) Prüfungen

### 8 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

#### 8.1 Ausschreibung

- 8.11 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerverbände ausgeschrieben.
- 8.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Verwendungsberechtigungen;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist.

#### 8.2 Anmeldung

- 8.21 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung.
- 8.22 Der Anmeldung sind beizulegen:
- Bescheinigung der Polizei (s. Ziff. 8.31 lit. b). Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
  - eine Kopie des AHV-Ausweises, sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
  - bereits erworbene Verwendungsberechtigungen (Kopie des Ausweises).
- 8.23 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der PK und werden vertraulich behandelt.
- 8.24 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.
- 8.25 Kann die Prüfung infolge ungenügender Kandidatenzahl nicht durchgeführt werden, wird die Prüfungsgebühr zurück erstattet. Bereits angemeldet Personen werden rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

#### 8.3 Zulassung

- 8.31 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:
- mündig ist;
  - nach Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
  - den Bühnenfeuerwerkkurs BF gemäss Ziff. 6.33 besucht hat.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c) entscheidet die PK.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

- 8.32 Der Entscheid über die Zulassung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

## **8.4 Kosten**

- 9.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.
- 8.42 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 8.43 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht (Ziff. 9.21) zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Prüfung fernbleiben, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 8.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 8.45 Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten Kandidatinnen und Kandidaten.
- 8.46 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das BBT zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten eine Gebühr.

## **9 Durchführung der Prüfung**

### **9.1 Durchführung und Aufgebot**

- 9.11 Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Anspruch, in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch oder italienisch) geprüft zu werden.
- 9.12 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen
- 9.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 14 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:
- a) Prüfungsort;
  - b) Zeitpunkt der Prüfung;
  - c) allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;
  - d) Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 9.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese entscheidet endgültig und veranlasst die notwendigen Massnahmen.
- 9.15 Vor Antritt der Prüfung müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto auszuweisen.

### **9.2 Rücktritt**

- 9.21 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.
- 9.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär- Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 9.23 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

### **9.3 Ausschluss**

- 9.31 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.
- 9.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der PK verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat ein Kandidat oder eine Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

### **9.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und -experten**

- 9.41 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsleiterin oder einem Prüfungsleiter geleitet.
- 9.42 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 9.43 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 9.44 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 9.45 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nahe Verwandte von Kandidierenden treten als Expertinnen oder Experten in den Ausstand.

## 10 Prüfungsfächer und Anforderungen

### 10.1 Prüfungsfächer

10.11 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Ausbildungs- fächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1	1	Gesetze/Verordnungen	1.00	-	-	1.00
2	2	Intervention	-	0.25	-	0.25
3	3	Materialkunde	0.50	0.25	0.50	1.25
4	4	Anwendung/Einsatz	0.50	0.50	1.00	2.00
	<b>Total</b>		<b>2.00</b>	<b>1.00</b>	<b>1.50</b>	<b>4.50</b>

10.12 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die PK fest.

### 10.2 Prüfungsstoff

10.21 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des möglichen Prüfungsstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung<sup>3</sup> zum Reglement aufgeführt.

10.22 Die PK aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) zur Prüfung einzureichen.

## 11 Beurteilung und Notengebung

### 11.1 Beurteilung

11.11 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbaren Punkte werden von der PK festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 11.2.

11.12 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 11.2 erteilt.

11.13 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

<sup>3</sup> Die Wegleitung kann beim Sekretariat der PK bezogen werden

## 11.2 Notenwerte

11.21 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistung. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

11.22 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

Note	Eigenschaft der Leistung
------	--------------------------

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

## 11.3 Abschluss und Notensitzung Prüfungszeugnis

11.31 Die PK versammelt sich nach der Prüfung innert Monatsfrist, um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das BBT wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

11.32 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nahe Verwandte von Kandidierenden treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.

11.33 Die PK stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsleiterin oder vom Prüfungsleiter und von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Personalunion von einem zweiten Mitglied der PK unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:

- die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
- das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

## 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

### 12.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

12.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote, die Note im Fach 1 und die Positionsnote der praktischen Prüfung im Fach 4 mindestens 4,0 betragen;<sup>4</sup>
- nicht mehr als 1 Fachnote unter 4,0, und;
- keine Fachnote unter 3,0 erreicht wird.

12.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
- ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Die bis zum Prüfungsaustritt abgegebenen Arbeiten werden nicht bewertet.

<sup>4</sup> Fassung vom 18. September 2012

## **12.2 Wiederholung der Prüfung**

- 12.21 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.
- 12.22 Bei einer Wiederholung werden alle Fächer geprüft.
- 12.23 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **13 Ausweise und Verfahren**

### **13.1 Ausweise und Veröffentlichung**

- 13.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem der Prüfung entsprechenden Eintrag BF. Der Ausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der PK unterzeichnet.
- 13.12 Der Eintrag BF berechtigt:
- a) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie T2 auf Szenenflächen, Bühnen im Innern und im Freien nach den anerkannten Regeln der Technik selbständig zu planen und abzubrennen. Die Ausweisinhaberinnen und -inhaber sind in der Lage, Szenenflächen, Bühnen im Innern und im Freien zu beurteilen, die Risiken richtig einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen so zu treffen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann.
- 13.13 Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom BBT in einem Register eingetragen. Das BBT stellt das Verzeichnis der Zentralstelle (Art. 33 SprstG) und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

### **13.2 Entzug des Ausweises**

- 13.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 13.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **D) Schlussbestimmungen**

### **14 Schlussbestimmungen**

#### **14.1 Übergangsbestimmungen**

Die ersten Kurse und Prüfungen nach diesem Reglement finden im Jahr 2011 statt.

#### **14.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das BBT in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

**14.3 Erlass**

Wil, 15.09.2010

**Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk SKF**

Beda Sartory, Präsident

Alain Stucki, Aktuar

Yvorne, 21.09.2010

**Association Suisse des Artificiers Professionnels ASDAP**

Martial Baudin, Präsident

Bernard Dommen, Sekretär

Herisau, 24.09.2010

**Ausbildungszentrum Pyrotechnik AZP**

Martin Mösli, Präsident

Peter Joder, Vorstandsmitglied

Zürich, 06.10.2010

**Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe svtb-astt**

Peter Klemm, Präsident

David Haag, Vizepräsident

Bern, 18.10.2010

**Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF**

Peter W. Schneider, Direktor

Roger Schmid, Leiter Ausbildung

Gümligen, 15.11.2010

**Schweizerischer Feuerwehrverband SFV**

Laurent Wehrli, Zentralpräsident

Robert Schmidli, Direktor

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, 15.12.2010

**Bundesamt für Berufsbildung und Technologie**

Die Direktorin Prof. Dr. Ursula Renold